

# Jugendamt

Abt. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege



Stadt Chemnitz · Jugendamt · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude    Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

An alle Personensorgeberechtigte von  
Kindern in Kindertageseinrichtungen und  
Tagespflegestellen  
in Chemnitz

Datum                    16.03.2020  
Unser Zeichen  
Durchwahl                0371 488-5121  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom  
E-Mail                    jugendamt.kita@  
stadt-chemnitz.de

## Elterninformation

### Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Sehr geehrte Eltern,

ab Mittwoch, 18.03.2020, werden nur die Kinder betreut, deren Eltern/Sorgeberechtigte in nachfolgenden Berufsgruppen tätig sind und keine andere Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind/ihre Kinder einrichten können.

- Polizei
- Feuerwehr (Berufsfeuer und Freiwillige Feuerwehr bei Tageinsätzen)
- Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen
- Justizvollzug
- Krisenstabpersonal
- betriebsnotwendiges Personal von Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienenpersonennahverkehrs, der Eisenbahnverkehrsunternehmen, der Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie von Unternehmen der Energieversorgung (einschließlich Tankstellen), der Post und Telekommunikationsunternehmen (Netzbetrieb)
- betriebsnotwendiges Personal im Gesundheitswesen (insbesondere ärztliches Personal, Pflegepersonal und medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Arztpraxen, Laboren, Beschaffung und Apotheken, Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten)
- Stationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe, ambulante Pflegedienste einschließlich Versorgungs- und Reinigungspersonal
- Einrichtungen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe

- betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen sowie des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit
- Rundfunk, Fernsehen, Presse
- Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel

Die Erziehungsberechtigten weisen die Tätigkeit in einem vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt erstellten Formblatt gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle schriftlich nach. Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn. Die Bestätigung durch den Arbeitgeber kann, sofern diese nicht sofort erfolgen kann, binnen eines Arbeitstages nachgereicht werden.

Das Ziel ist, die Kinder solange wie möglich und so dezentral wie möglich, in den eigenen Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen zu betreuen. Sobald neue Entscheidungen getroffen werden, werden Sie informiert.

Freundliche Grüße

i. A. gez. Anette Stolp  
Abteilungsleiterin